

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinsanitäter

Aufgrund des Art. 8 Abs.3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl S. 344) und des Art.2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) erläßt die Stadt Neunburg vorm Wald folgende mit Schreiben des Landratsamtes Schwandorf vom 30.3.1982 Nr. 2.1 - 028 rechtsaufsichtlich genehmigte

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabenerhebung

Die Stadt erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs.2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs.1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetaster

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Stadt nach Art. 8 Abs.1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgehende Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheides an die Stadt (Art. 12, Abs.4 Satz 1 BayAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheides fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch, der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabensatz

(1) Der Abgabensatz beträgt je Einwohner

für das Jahr 1981	6,-- DM
für das Jahr 1982	9,-- DM
für das Jahr 1983	12,-- DM
für das Jahr 1984	15,-- DM
für das Jahr 1985	18,-- DM
für die folgenden Jahre	20,-- DM

(2) Der Abgabensatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden.

bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,

bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Satzung tritt am 20.2.1982 in Kraft.

Neuburg vorm Wald, den 6. April 1982

Stadt Neuburg vorm Wald


Menlik

1. Bürgermeister

Verfugung zur Anderung der Satzung zur Erhebung einer Kommunal-
abgabe zur Abfuhrung der Abwasserabgabe

Nachdem das § 10 Abs. 1 des Abwasserabgabengesetzes vom 19.07.1988 und
des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Einfuhrung des Abwasserabgabe-
gesetzes vom 19.07.1988 sowie des Art. 2 des Kommunalabgabengesetz-
es vom 19.07.1988 die Stadt Neunburg vorm Wald folgende mit
Schreiben des Landratsamtes Schwandorf vom 26.07.1990 Nr. 2.7.90
rechtsaufsichtlich genehmigte

S a t z u n g
zur Anderung der Satzung zur Erhebung einer
Kommunalabgabe zur Abfuhrung der Abwasserabgabe

§ 1

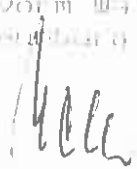
§ 6 lautet künftig wie folgt:

	<u>Abgabensatz</u>
Für die Abgabe beträgt die Einwohner	
für das Jahr 1989	6,- DM
für das Jahr 1990	9,- DM
für das Jahr 1991	12,- DM
für das Jahr 1992	15,- DM
für das Jahr 1993	18,- DM
für alle folgenden Jahre	20,- DM

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

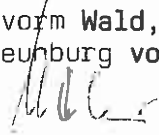
Neunburg vorm Wald, 30.07.1990
Stadt Neunburg vorm Wald


Manlik
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Vorstehende Satzung wurde am 01.08.1990 im Rathaus, Zimmer Nr. 14 zur Einsichtnahme
niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die
Anschläge wurden am 01.08.1990 angeheftet und am 17.08.1990 wieder entfernt.

Neunburg vorm Wald, 20.08.1990
Stadt Neunburg vorm Wald


Manlik, 1. Bürgermeister

(Bitte beachten)
ab 1.1.98 werden die
Umsatzsteuern

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung für die Erhebung
einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe für Kleineinleiter

2.1.99: 40,- DM
1.1.99: 47,- DM

Aufgrund von Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwassergesetzes und Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Neunburg vorm Wald folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Schwandorf vom 17.04.1991 Nr. 2.1-028 genehmigte, Satzung:

§ 1
Änderungsinhalt

§ 6 der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 06.04.1982 i. d. F. vom 30.07.1990 erhält folgende Fassung:

"§ 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1981	6,-- DM
ab 01. Januar 1982	9,-- DM
ab 01. Januar 1983	12,-- DM
ab 01. Januar 1984	15,-- DM
ab 01. Januar 1985	18,-- DM
ab 01. Januar 1986	20,-- DM
ab 01. Januar 1991	25,-- DM
ab 01. Januar 1993	30,-- DM
ab 01. Januar 1995	35,-- DM

im Jahr."

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 30.04.1991
Stadt Neunburg vorm Wald



Manlik

Manlik
1. Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund von Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwassergesetzes und Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Neunburg vorm Wald folgende Satzung:

§ 1 Änderungsinhalt

§ 6 der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 06.04.1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.04.1991 erhält folgende Fassung:

§ 2 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner	
ab 01. Januar 1981	6,-- DM
ab 01. Januar 1982	9,-- DM
ab 01. Januar 1983	12,-- DM
ab 01. Januar 1984	15,-- DM
ab 01. Januar 1985	18,-- DM
ab 01. Januar 1986	20,-- DM
ab 01. Januar 1991	25,-- DM
ab 01. Januar 1993	30,-- DM
ab 01. Januar 1995	35,-- DM
ab 01. Januar 1997	40,-- DM
ab 01. Januar 1999	45,-- DM

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft."

Neunburg vorm Wald, 15.02.1996
Stadt Neunburg vorm Wald


Bayerl

1. Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund von Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) und Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Neunburg vorm Wald folgende Satzung:

§ 1

Änderungsinhalt

§ 6 der Satzung vom 06.04.1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.02.1996, erhält folgende Fassung:

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1981	6,-- DM
ab 01. Januar 1982	9,-- DM
ab 01. Januar 1983	12,-- DM
ab 01. Januar 1984	15,-- DM
ab 01. Januar 1985	18,-- DM
ab 01. Januar 1986	20,-- DM
ab 01. Januar 1991	25,-- DM
ab 01. Januar 1993	30,-- DM
ab 01. Januar 1997	35,-- DM
ab 01. Januar 2002	17,80 €

im Jahr.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 21.11.01
Stadt Neunburg vorm Wald



Baye

1. Bürgermeister

